

Mitteilung zu Beschluss-Nummer 0124/2017/3.3

TOP: Neufassung der Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden, Abwägung und Satzungsbeschluss

Zur o. g. Beschluss-Nr.

- erhalten Sie weitere Anlagen.
- erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte auszutauschen.
- wird mitgeteilt:

Auf Antrag von Ratsfrau van Gerpen wird die Satzung und die Abwägung redaktionell geändert. Bezüglich des § 2 Abs. 3 Buchstabe c kam es zu Missverständnissen hinsichtlich des Begriffes „Wald“ und in der Abwägung zu der Stellungnahme vom Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland e.V. auf der Seite 4 hinsichtlich des Begriffes „Privatwald“.

Mit der Einschränkung im § 2 Abs. 3 Buchstabe c, welcher der Musterbaumschutzsatzung des Deutschen Städtetages entnommen wurde, soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Bäume in Gehölzgruppen auf Hausgrundstücken, welche einen waldartigen Charakter haben und nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden, durch die Satzung geschützt sind und nicht als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zu verstehen sind. Um weitere Missverständnisse zu vermeiden, wird der Begriff „Wald“ ersetzt durch „Gehölzgruppen“.

Die Seite 1 des Entwurfs der Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden ist auszutauschen.

In der Abwägung auf Seite 4 wird auf eine Stellungnahme reagiert, welche nach dem Grund für die Unterscheidung in Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes und Privatwald fragt. In der Abwägung wird der Begriff des Privatwaldes, welcher auch in der Satzung nicht auftaucht, ersetzt durch „Gehölzgruppen auf Hausgrundstücken, welche nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden“.

Die Abwägungsseite 4 ist auszutauschen.

Auf der Seite 7 der Abwägung wurde zudem eine weitere redaktionelle Änderung vorgenommen. In der Abwägung zur Stellungnahme Nr. 7 fehlte die Angabe des Gesetzes. Zu § 14 Abs. 5 Satz 2 wird „NAGBNatSchG“ ergänzt.

Die Abwägungsseite 7 ist auszutauschen.

Bei der Beschlussfassung ist diese Mitteilung entsprechend zu berücksichtigen.

Im Auftrag



-Eilers-

Walther, Tina

Von: Kumstel, Bernd
Gesendet: Montag, 20. März 2017 18:29
An: Walther, Tina
Betreff: WG: Baumschutzsatzung

Zur Kenntnis und mit der Bitte um Rücksprache.

Gruß
B. Kumstel

Von: Dorothea van Gerpen [mailto:dorothea.van.gerpen@ewetel.net]
Gesendet: Freitag, 17. März 2017 20:01
An: Kumstel, Bernd <bernd.kumstel@norden.de>
Betreff: WG: Baumschutzsatzung

Moin Herr Kumstel,
Die Baumschutzsatzung sollte m.E. diesbezüglich berichtigt werden.
Mit freundlichen Grüßen
Dorothea van Gerpen

Von: Hagen,Matthias [mailto:MHagen@landkreis-aurich.de]
Gesendet: Freitag, 17. März 2017 09:54
An: Dorothea van Gerpen
Betreff: AW: Baumschutzsatzung

Moin Dolly,

ob Privatwald oder nicht spielt für den Schutzstatus Wald keine Rolle. Auch Wald auf Privatgrundstücken darf nur mit Genehmigung und unter der Auflage einer Ersatzaufforstung umgewandelt werden.
Deshalb sollte Punkt C) des Abs. 3 des § 2 der Satzung nur den Satz „Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes“ beinhalten.

Gruß
Matthias

45.2.12.1 Negativabgrenzung

Der schon wegen der waldbegrifflichen Abgrenzung zu den kleineren Flächen behandelte § 2 (7) NWaldLG folgt weitgehend der bundesrechtlich in § 2 (2) BWaldG a.F. = **§ 2 (2) Nr. 4 BWaldG** vorgegebenen – bereits allgemein erläuterten – **Negativabgrenzung** für den Waldbegriff: Fehlen schon die Voraussetzungen der ausreichenden Flächengröße für den Waldbegriff, liegt nur eine **Baumgruppe, Baumreihe, Hecke** oder eine lose Ansammlung von **Einzelbäumen** oder eine **sonstige „kleinere Fläche“** (als Teile vor allem der übrigen freien Landschaft) vor (teilweise unklar insoweit LT-Drucks. 14/3220). Wegen der Ausnahmeregelung und dem Waldschutzzweck sind die kleineren Flächen eng auszulegen (Klose/Orf, § 2 Rn 27). Diese Flächen können ggf. durch Baumschutzsatzungen geschützt werden, was für den Wald nicht zutrifft; für diesen stehen aber noch zusätzlich andere naturschutzrechtliche Instrumente (Landschaftsschutzgebiete usw.) zur Verfügung.

(Aus dem Kommentar zum NWaldLG von Möller)

Von: Dorothea van Gerpen [mailto:dorothea.van.gerpen@ewetel.net]
Gesendet: Donnerstag, 16. März 2017 23:18

An: Hagen,Matthias

Betreff: Baumschutzsatzung

Hallo Matthias,

kannst du mal § 2 und die Abwägung dazu zum Wald prüfen ist das so richtig mit dem Privatwald??

Danke Dolly

Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBL. S. 104) sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBL. S. 434) und den §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBL. S. 186) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Norden.
- (2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmig gewachsenen Bäumen gilt das Maß unterhalb der ersten Verzweigung.
 - b. Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an, unabhängig von Gehölzart und Größe.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
 - a. Nadelbäume, mit Ausnahme von Taxus (Eibe), Taxodium (Sumpfyzypresse), Metasequoia (Urweltmammutbaum), Cedrus (Zeder), Larix (Lärche) und Ginkgo
 - b. Salix (Weiden), Alnus (Erlen), Betula (Birken) und Populus (Pappeln)
 - c. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Gehölzgruppen auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden
 - d. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen

		<p>Desweiteren stellt sich für uns die Frage, warum Eschen (Fraxinus) nicht auch mit einer Ausnahme nach Absatz (3) Buchstabe b. versehen werden. Eschen sind sehr wüchsig und vielmals entlang landwirtschaftlicher Flächen und Gräben zu finden. Der jährlich wiederkehrende Aufschlag neuer Schösslinge bringt einen sehr hohen Aufwand mit sich. Dieses Weichholz ist vielleicht prägend für die Landschaft, jedoch gerade im Bereich der Marschen ein extremes Problem, aber auch im gesamten Stadtgebiet. Heckenartiges Auftreten schränkt die Bewirtschaftung und Entwässerung deutlich ein.</p> <p>Warum eine Unterscheidung von „Privatwald“ und Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes vorgenommen wird, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Zu § 3: Für das Verbot von Streusalz sollte es eine Ausnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geben. Eine solche Formulierung könnte wie folgt lauten: „das Ausbringen von Streusalz, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört“.</p> <p>Zudem sollte der Buchstabe i. der Nummer (2) insoweit eine Abänderung erfahren, dass eine Begrenzung auf den stammnahen Wurzelbereich erfolgt, da es bei flachwurzelnenden Bäumen (i. d. R. Laubbäume) eine Ausdehnung des Wurzelraums weithin über die Kronenausdehnung geben kann. Die entfernteren Bereiche werden sicherlich nicht durch Befahren oder Beparken geschädigt (vgl. hierzu das Straßenbegleitgrün).</p>	<p>Die Wüchsigkeit und das Vorkommen der Bäume stellen keinen Grund dar, die Eschen aus der Satzung auszuschließen. Unter die Satzung fallen zudem nur die Bäume mit einem Stammumfang von 1,50 m in einer Höhe von 1,00 m. Wild aufgeschlagene Bäume und als Hecke gewachsene Bäume erreichen sehr selten den entsprechenden Stammumfang. Bei Gefährdungen oder Beeinträchtigungen durch die Bäume kann entsprechend § 5 eine Ausnahme oder eine Befreiung beantragt werden.</p> <p>Für den Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes gelten gesonderte Regeln durch das Landesrecht (=höheres Recht). Aus diesem Grund kann sich diese Satzung nur auf Gehölzgruppen auf Hausgrundstücken, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden, beziehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Zusatz in den Paragraphen aufgenommen.</p> <p>Eine Begrenzung auf den stammnahen Wurzelbereich ist nicht sinnvoll, da sich der Wurzelbereich über den Kronenbereich hin ausdehnen kann und bei flachwurzelnenden Bäumen Starkwurzeln beeinträchtigt werden können. Es geht darum, den unversiegelten Wurzelraum der Bäume nicht zu schädigen und zu befestigen.</p>
--	--	---	--

		<p>Der § 11 ist überflüssig und nicht dem Zweck des Baumschutzes dienlich.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine Neufassung der Baumschutzsatzung nicht erforderlich ist, da eine solche Neufassung v. a. die Landwirte übermäßig belastet. Zudem erhält der vorgelegte Entwurf diverse Schwächen, wie unsere Stellungnahme zeigt.</p> <p>Ergänzend möchten wir noch mitteilen, dass eine Entnahme von Bäumen auch immer zulässig sein muss, wenn eine ordnungsgemäße Entwässerung nicht mehr gewährleistet ist (Böschungabbruch, Zuwachsen...).</p> <p>Wir bitten, die genannten Punkte beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und ggfs. auch Absprachen mit uns zu tätigen, so dass es für alle Beteiligten zu akzeptablen Lösungen kommen kann.</p>	<p>Der § 11 regelt die rechtlich vorgesehenen und notwendigen Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regeln. Ohne diese Bestimmungen ist eine Verfolgung der Verstöße nicht möglich.</p> <p>Bei einer Beeinträchtigung oder Gefährdung durch einen Baum besteht die Möglichkeit, gemäß § 5 eine Ausnahme oder eine Befreiung zu beantragen.</p>
7	<p>Landkreis Aurich Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz Fischteichweg 7-13 26603 Aurich</p> <p>15.11.2016</p>	<p>Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 26.10.2016 gebe ich folgende Stellungnahme zur Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Norden ab:</p> <p>zu § 1: Es fehlt m. E. der Hinweis auf die beigefügte Karte bzw. Lageplan zum Geltungsbereich. Eine Karte bzw. ein Lageplan ist dem Satzungsentwurf nicht beigefügt.</p> <p>zu § 2 Abs. 3: Es fehlt m. E. der Hinweis, ob auch Obstbäume dieser Satzung unterliegen.</p>	<p>Das Beifügen eines Lageplanes ist gemäß § 14 Abs. 5. Satz 2 NAGBNatSchG nicht notwendig, da das gesamte Stadtgebiet betroffen und das Bestimmtheitsgebot beachtet ist.</p> <p>Obstbäume sind Laubbäume und unterliegen damit dieser Satzung.</p>